Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpornmern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.04.2024 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 werden

in 2024

		von bisher EUR	auf EUR
1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge	2.092.000	2.225.300
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.190.900	2.600.600
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-98.900	-375.300
2.	im Finanzhaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.038.500	2.171.800
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	2.027.200	2.436.900
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	11.300	-265.100
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	94.900	172.400
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	481.000	543.500
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-386.100	-371.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kassenkredite

Der Hochstbetrag der Kassenkredite wird für 2024

von bisher 203.800 EUR

auf 217.100 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

		in 2023	
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen		
	(Grundsteuer A)		
	(von bisher 320 v. H.	auf 320 v H.
	b) für die Grundstücke		
	(Grundsteuer B)	von bisher 425 v H	auf 425 v. H.
	(Grandstoss)		
2	Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.
		und in 2024	
1.	Grundsteuer		
	c) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen		
	(Grundsteuer A)		
	,	von bisher 320. v. H.	auf 320 v H.
	d) für die Grundstücke		
	(Grundsteuer B)	von bisher 425 v. H.	auf 425 v. H.
	1		
2.	Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen betragen für 2023 und 2024 unverändert jeweils 1,8974 VzÄ.

§ 8 Weitere Vorschriften

Durch den Nachtragshaush	altsplan ändert sich		
zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2024	von bisher auf voraussichtlich	207.285,00 EUR 15.585,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31 12.2024	von bisher auf voraussichtlich	1.156.010,00 EUR 1.030.810,00 EUR
3. zum Eigenkapital	der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	von bisher aus voraussichtlich	3.113.089,21 EUR 2.836 689,21 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklart gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen , Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklart.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstatigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklart.

Ubertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt 54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Platzen 54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes—ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen –die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Bartenshagen-Parkentin

Ort Datum



Bürgermeister T. Priem

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1.. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von <u>CS.04.7.04</u> bis <u>13.04.7.024</u> während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Bartenshagen-Parkentin den Ox Ox 2024

(Unterschrift)

With Company Co.

Bürgermeister T. Priem

Tag des Aushangs:

Tag der Abnahme:

74 02 2026

Unterschrift